

## **Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)**

### **Übersicht**

#### **Einführung**

Die neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) gilt ab dem 13.12.2014. Sie bringt eine Vielzahl neuer Kennzeichnungsvorschriften für fertig verpackte Lebensmittel mit sich.

#### **1. Pflichtkennzeichnung**

##### **Allgemeine Pflichtangaben**

###### **Artikel 9 LMIV**

Folgende Angaben sind verpflichtend zu machen:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Verzeichnis der Zutaten
- Allergene (durch besondere Hervorhebung)
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum
- Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung, soweit notwendig
- der Name oder die Firma des Lebensmittelunternehmers ( der Hersteller oder, bei nicht EU-Ware, der Importeur)
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort, sofern dies gemäß Artikel 25 LMIV angegeben werden muss
- eine Gebrauchsanleitung, sofern erforderlich
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent
- eine Nährwertdeklaration

##### **Besondere Pflichtangaben**

###### **Artikel 10 LMIV in Verbindung mit Anhang III**

Im Anhang III LMIV werden besondere Kennzeichnungsverpflichtungen für bestimmte Lebensmittel aufgeführt (bspw. „unter Schutzatmosphäre verpackt“ oder „enthält Lakritz – bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“).

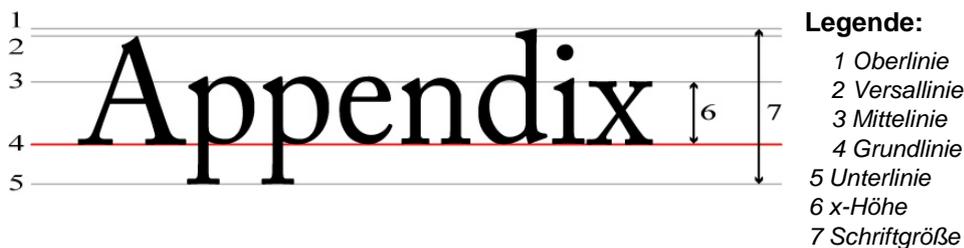
Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage sind:

- Warnhinweise an Schwangere, Stillende und Kinder über Koffeingehalte,
- das Einfrierdatum sowie
- die Angabe „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“, wenn Aspartam im Zutatenverzeichnis nur als Nummer genannt ist.

## Schriftgröße/Lesbarkeit

### Art. 13 LMIV

Die LMIV legt eine Mindestschriftgröße mit einer x-Höhe von 1,2 mm fest. Sofern bei einer Verpackung die größte Oberfläche kleiner als 80 cm<sup>2</sup> ist, darf die Schriftgröße 0,9 mm betragen. Die x-Höhe ist die Größe des Buchstaben x, der Anhang IV zeigt ein Beispiel:



Sämtliche Darstellungen von Pflichtkennzeichnungen haben an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und dauerhaft zu erfolgen.

Der Begriff der Lesbarkeit wird durch die Verordnung nunmehr definiert. Sie wird als „äußeres Erscheinungsbild von Informationen“ beschrieben, die „für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind“. Die Lesbarkeit wird von verschiedenen Faktoren bestimmt: von der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Oberfläche der Materialien und dem großen Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund.

Die Bestimmungen zur Lesbarkeit sind noch nicht abschließend. Die Kommission hat die Möglichkeit, durch sog. delegierte Rechtsakte weitere Vorschriften zur Lesbarkeit festzulegen.

## Nährwertkennzeichnung

### Artikel 29 - 35 LMIV in Verbindung mit Anhang V und XIII – XV

Nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren (13.12.2016) wird die Deklaration der Nährwerte verpflichtend. Es besteht die Pflicht zur Kennzeichnung:

- des Brennwertes (kJ und kcal),
- sowie der Mengen (in g) von
- Fett
- gesättigten Fettsäuren
- Kohlehydraten
- Zucker
- Eiweiß
- Salz.

Die Angaben müssen im selben Sichtfeld und in einem übersichtlichen Format erscheinen. Sie müssen in der genannten Reihenfolge angegeben und in der durch die Verordnung vorgegebenen Schriftgröße (x = 1,2 mm s.o.) gedruckt werden. Die Angaben sind je 100 g oder je 100 ml zu machen. Die Angabe pro Portion ist freiwillig möglich. Sofern genügend Platz ist, sind die Nährwerte in Tabellenform anzugeben, sonst fortlaufend hintereinander.

Ergänzend können Angaben gemacht werden zu:

- einfach ungesättigten Fettsäuren
- mehrwertigen Alkoholen

- Stärke
- Ballaststoffen
- Vitaminen und Mineralstoffen in signifikanten Mengen (nach Anhang XIII)

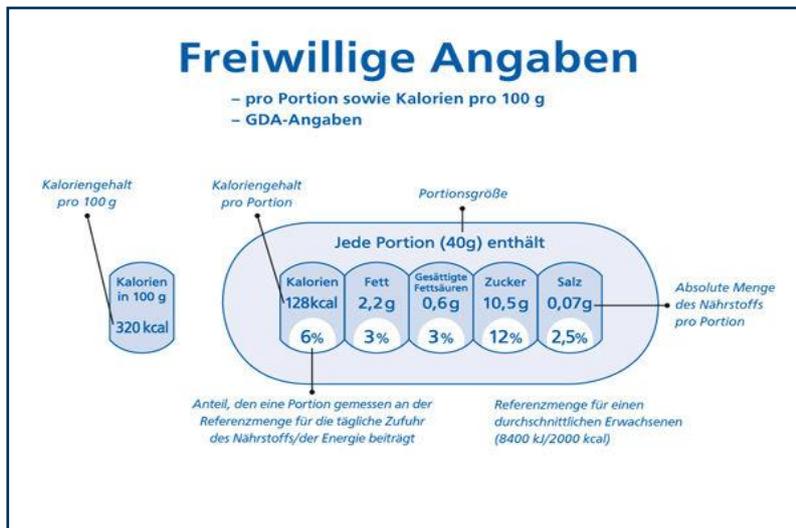
Durch Artikel 30 Abs. 3 LMIV wird festgelegt, dass entweder eine Wiederholung der Angabe nur des Brennwertes oder aber der Angaben zu Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz möglich ist. In diesem Fall haben die Angaben in der Mindestschriftgröße im Hauptsichtfeld zu erfolgen. Die Angaben können in anderer Form als der Tabellenform vorgenommen werden.

Sofern im Rahmen der Wiederholung auch Angaben zu Referenzmengen für die Zufuhr von Energie und ausgewählten Nährstoffen vorgesehen sind (Guideline Daily Amounts – GDAs), hat das nach folgenden Regeln zu geschehen:

- Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz müssen bezogen auf die Portion angegeben werden.
- Die Angabe zum Brennwert muss auf 100 g/ml bezogen werden.
- Die Angabe pro Portion ist zusätzlich möglich. Die zugrunde gelegte Portion ist in unmittelbarer Nähe zur Portion anzugeben. Zur Angabe der Portion ist die Kommission ermächtigt, noch weitere Durchführungsvorschriften zu erlassen.

In unmittelbarer Nähe zur GDA-Angabe muss folgender Hinweis erscheinen: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 Kcal)“.

Quelle: BLL



## **Allergenkennzeichnung/Allergenkennzeichnung bei loser Ware**

### **Artikel 21 LMIV in Verbindung mit Anhang II**

Die zu kennzeichnenden Allergene sind im Anhang II der Verordnung aufgeführt. Allergene Zutaten (d. h. bestimmte Stoffe und Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) sind in der Zutatenliste hervorgehoben aufzuführen. Die Hervorhebung muss dergestalt erfolgen, dass sich die allergene Zutat vom Rest des Zutatenverzeichnisses abhebt, z. B. durch eine andere Schriftart, Schriftstil, Hintergrundfarbe, durch Fettdruck, andere Schriftgröße oder ähnliches. Sofern kein Zutatenverzeichnis erfolgen muss, ist die Angabe „Enthält...“ gefolgt von dem Allergen anzugeben.

Auch bei der Abgabe loser Ware ist eine Allergenkennzeichnung gemäß, Artikel 44 LMIV verpflichtend. Die Art und Weise, wie Angaben zu den enthaltenen Allergenen erfolgen muss, wird durch eine nationale Verordnung festgelegt, die derzeit noch erst im Entwurf vorliegt..

## **Lebensmittelimitate/Verbot irreführender Angaben**

### **Artikel 7 Absatz 1 LMIV**

Er regelt das Verbot irreführender Angaben. Danach dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein. Sie sind es insbesondere dann, wenn durch das Aussehen, die Bezeichnung oder die bildliche Darstellung eine Zutat vorgetäuscht wird, obwohl sie durch eine andere Zutat ersetzt wurde. Sofern eine Zutat ersetzt wurde, ist dies zu kennzeichnen – und zwar zusätzlich zum Zutatenverzeichnis:

- in unmittelbarer Nähe der Produktbezeichnung
- in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindesten 75 % der Höhe der Produktbezeichnung beträgt
- mit einer deutlichen Angabe der Zutat, die als Ersatz verwendet wurde.

Bei Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fisch ist zugesetztes Wasser zu kennzeichnen, wenn es mehr als 5 % des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht.

Sofern Fleisch oder Fisch aus verschiedenen Stücken mit einem Enzym oder Zusatzstoff zusammengefügt wurde, es aber den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein gewachsenes Stück Fleisch oder Fisch handelt, so ist folgender Hinweis zu machen: „aus Fleischstücken zusammengefügt“ bzw. „aus Fischstücken zusammengefügt“.

## **Auftauhinweis/Einfrierdatum**

### **Artikel 17 in Verbindung mit Anhang VI; Artikel 24 in Verbindung mit Anhang III**

Lebensmittel, die vor dem Verkauf tiefgefroren waren, müssen mit dem Hinweis „aufgetaut“ gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn:

- lediglich Zutaten die im Endprodukt enthalten sind, eingefroren waren,
- das Einfrieren lediglich ein technologisch notwendiger Schritt im Herstellungsprozess gewesen ist (z.B. Einfrieren zum Schneiden dünner Scheiben) und
- das Auftauen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder Qualität des Lebensmittels hat.

Sofern Fleisch, Fleischerzeugnisse und unverarbeitete Fischereierzeugnisse eingefroren verkauft werden, sind sie mit dem Datum des ersten Einfrierens zu kennzeichnen. Dem Datum ist der Wortlaut „eingefroren am“ voranzustellen, Anhang X LMIV.

## **Nanotechnologie**

### **Artikel 2 und 18 LMIV**

Zutaten, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien hinzugefügt wurden, müssen im Zutatenverzeichnis eindeutig aufgeführt werden. Dem Namen der Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern folgen. Der Begriff Nanomaterial wird durch Artikel 2 Abs. 2 t) LMIV definiert.

## **Pflanzliche Öle und Fette**

### **Artikel 18 in Verbindung mit Anhang XII Teil A LMIV**

Anstelle der bisher verwendbaren Klassennamen „pflanzliches Öl“ oder „pflanzliches Fett“ können statt der spezifisch zugesetzten Pflanzenöle (Erdnussöl, Palmöl, Sojaöl, etc.) die folgenden Angaben verwendet werden:

Raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft können unter der Bezeichnung „pflanzliche Öle“ zusammengefasst werden, wobei unmittelbar danach eine Liste mit den Angaben der speziellen pflanzlichen Herkunft aufzuführen ist. Folgen kann die Anmerkung „in veränderlichen Gewichtsanteilen“. Im Falle der Zusammenfassung sind die Öle nach Gewichtsanteil im Zutatenverzeichnis aufzuführen. Bei der Verwendung von gehärtetem Öl muss der Hinweis „ganz oder teilweise gehärtet“ erfolgen.

Raffinierte Fette pflanzlicher Herkunft können unter der Bezeichnung „pflanzliche Fette“ zusammengefasst werden. Auch hier muss die Angabe „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ gemacht werden. Pflicht sind ebenfalls der Hinweis auf die Härtung und die Aufführung im Zutatenverzeichnis.

## **Warnhinweis für Schwangere**

### **Anhang III, Ziff. 4 LMIV**

**Getränke** mit einem erhöhten Koffeingehalt, außer Kaffee oder Tee, sind mit folgendem Warnhinweis zu kennzeichnen:

- „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen.“

Der Warnhinweis muss im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks erscheinen, gefolgt von einem gut lesbaren, in Klammern gesetzten Hinweis auf den Koffeingehalt. Dieser wird ausgedrückt in mg je 100 ml.

**Andere Lebensmittel** mit Zusatz von Koffein müssen mit folgendem Warnhinweis gekennzeichnet werden:

- „Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen.“

Auch dieser Hinweis muss im selben Sichtfeld, gut lesbar und unter Angabe auf den Koffeingehalt ausgedrückt in 100g/ml erfolgen. Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist zusätzlich der Koffeingehalt pro empfohlener täglicher Verzehrmenge anzugeben.

## **Quantitative Angaben von Zutaten**

Die Menge einer bei der Herstellung verwendeten Zutat muss angegeben werden, wenn

- sie in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist oder von Verbrauchern normalerweise damit in Verbindung gebracht wird,
- sie mit Worten, Bildern oder als Grafik hervorgehoben ist sowie
- sie von wesentlicher Bedeutung für den Charakter eines Lebensmittels ist.

## **2. Herkunftskennzeichnung – Ursprungsland oder Herkunftsort**

### **Artikel 26 LMIV**

Grundsätzlich ist eine Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung immer dann gegeben, falls der Verbraucher ohne die Kennzeichnung in die Irre geführt wird. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Eindruck erweckt wird, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.

Die LMIV sieht darüber hinaus zwei neue verpflichtende Herkunftskennzeichnungen vor:

- Für Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Hausgeflügel, egal ob frisch, gekühlt oder gefroren gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang XI.
- Für primäre Lebensmittelzutaten, wenn die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt, als das Lebensmittel.

Nach Inkrafttreten der LMIV hat die Kommission zwei Jahre Zeit, Folgenabschätzungen zu den genannten Kennzeichnungstypen anzustellen. Auf dieser Grundlage werden Durchführungsbestimmungen erlassen, die die Herkunftskennzeichnung abschließend regeln.

Zur Herkunftskennzeichnung sind folgende Folgenabschätzungen der Kommission vorgesehen:

- Für Fleisch als Zutat, binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung.
- Für Fleisch, Milch, Milch die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird, unverarbeiteten Lebensmitteln, Erzeugnissen aus einer Zutat und Zutaten die mehr als 50 % eines Lebensmittels ausmachen, binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung.

Die Folgenabschätzung berücksichtigt

- die Notwendigkeit der Information der Verbraucher.
- die Durchführbarkeit und eine Analyse der Kosten und des Nutzens der Einführung solcher Maßnahmen, einschließlich der rechtlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und auf den internationalen Handel.

Die Kommission kann diesen Berichten Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Unionsvorschriften beifügen. Für die Angaben zu Fleisch wird auch untersucht, inwieweit Angaben zu Geburtsort, Aufzuchtort und Schlachtort tunlich sind.

### **3. Besonderheiten / künftige Vorhaben**

#### **Alkohohaltige Getränke**

##### **Art. 16 Abs. 4 LMIV**

Alkoholische Getränke bleiben nach wie vor von der Pflicht der Deklaration der Nährwerte und dem Führen einer Zutatenliste befreit, sofern sie einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent haben.

Die Kommission soll innerhalb von drei Jahren einen Bericht vorlegen, ob alkoholische Getränke in Zukunft auch eine Brennwertangabe führen sollen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch zu prüfen, ob es erforderlich ist, den Begriff „Alcopops“ gesetzlich zu definieren.

#### **Transfettsäuren**

Eine Verpflichtung zur Angabe von Transfettsäuren in der Nährwertdeklaration besteht derzeit nicht. Die Kommission erstellt innerhalb von drei Jahren (der Verabschiedung der LMIV) einen Bericht über die Bedeutung von Transfetten in der Ernährung und Optionen einer gesünderen Ernährung.

Drei Jahre nach Inkrafttreten der LMIV legt die Kommission einen Bericht über gesättigte Fettsäuren in Lebensmitteln und der Ernährung vor. Es sollen geeignete Mittel gefunden werden, die den Verbraucher in die Lage versetzen, sich für gesündere Lebensmittel und eine gesündere Ernährung zu entscheiden.

#### **Versandgeschäft**

##### **Artikel 14 LMIV**

Neu ist auch eine Verpflichtung zur Kennzeichnung bei Versandgeschäften. Die Pflichtinformationen müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein. Eine Ausnahme besteht nur für das Mindesthaltbarkeitsdatum. Zutatenverzeichnisse und Nährwertkennzeichnungen sind nach der neuen Verordnung bereitzustellen.

### **4.) Übergangsfristen**

#### **Artikel 54 LMIV**

Die LMIV gilt ab dem 13.12.2014. Noch vorhandene Bestände dürfen auch nach diesem Datum (bis zur Erschöpfung der Bestände) weiter abverkauft werden (offener Abverkauf).

Die Verpflichtung zur neuen Nährwertdeklaration gilt erst ab dem 13.12.2016, ebenfalls mit dem Recht zum offenen Abverkauf, allerdings nur in Fällen, in denen die Nährwertkennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Erfolgt eine Nährwertkennzeichnung freiwillig, so müssen die neuen Vorgaben bereits ab dem 13.12.2014 erfolgen.